

RS Vwgh 1992/3/30 91/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

KfzStG §6 Abs2;

KfzStG §6 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/15/0015

Rechtssatz

Der Nachweis der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer erfolgt im allgemeinen durch Vorlage der Kraftfahrzeugsteuerkarte. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, so ist es Sache des Steuerpflichtigen, die ordnungsgemäße Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer auf geeignete Art und Weise nachzuweisen (Hinweis E 27.8.1990, 89/15/0093. E 10.6.1991, 90/15/0140).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150014.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at